



## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, sowie aufgrund § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Abmeldung eines Wohnsitzes bzw. eines Standortes bei Betrieben oder sonstigen Benützern erfolgt keine Rückvergütung der Grundgebühr für das laufende Gebührenjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung wird jeweils die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzugerechnet.

### § 3

#### Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für
 

a) Restmüll aus Haushalten	EUR 96,40
b) Biomüll aus Haushalten mit 1 Person	30 % von lit. a
c) Biomüll aus Haushalten mit 2 Personen	35 % von lit. a
d) Biomüll aus Haushalten mit 3 Personen	40 % von lit. a
e) Biomüll aus Haushalten mit 4 Personen	45 % von lit. a
f) Biomüll aus Haushalten mit 5 Personen	50 % von lit. a
g) Biomüll aus Haushalten mit 6 und mehr Personen	55 % von lit. a
h) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern	EUR 176,00
i) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern	100 % von lit. h

- (2) Die Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a
- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| für einen 1-Personen-Haushalt      | 100 % |
| für jede weitere Person zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch                   | 200 % |
- (3) Die Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstige Benützern wird je Standort mit mindestens einem Beschäftigten in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. h bemessen wie folgt:
- a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt:
- |  |       |
|--|-------|
| bis 5 Beschäftigte                               | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch                                 | 800 % |
- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbissstuben und Würstelstände:
- |   |       |
|---|-------|
| bis 10 Sitz- und Stehplätze                               | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch  | 800 % |
- Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot, ausgenommen unter lit. d angeführte Betriebe:
- |  |       |
|--|-------|
| bis 10 Betten und Sitz- und Stehplätze                               | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten und Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch   | 800 % |
- Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.
- d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Studentenheime und Schülerheime:
- |   |       |
|---|-------|
| bis zu 10 Betten                            | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch                            | 800 % |
- e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken und Erholungsheime:
- |   |       |
|---|-------|
| bis zu 10 Betten                            | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich | 20 %  |
| höchstens jedoch                            | 800 % |

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| f) | Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten udgl.:   | 100 % |
| g) | Arbeitsstätten von Ärzten, Tierärzten, Dentisten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten und sonstigen freiberuflich Tätigen und Planungsbüros: |       |
|    | bis 5 Beschäftigte  | 100 % |
|    | je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| h) | Vereins- und Parteilokale und Beratungsstellen  | 50 %  |
| i) | Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:  |       |
|    | bis 5 Beschäftigte  | 100 % |
|    | je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| j) | Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung:  |       |
|    | bis 5 Beschäftigte  | 100 % |
|    | je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| k) | Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Tagesheime:   |       |
|    | bis 20 betreute Personen  | 100 % |
|    | je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| l) | Kasernen, Klöster, Flüchtlingsheime und Arbeiterunterkünfte:  |       |
|    | bis zu 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer   | 100 % |
|    | je weitere angefangene 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer zusätzlich  | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| m) | Campingplätze:  |       |
|    | bis 10 Standplätze  | 100 % |
|    | je weitere angefangene 10 Standplätze   | 20 %  |
|    | höchstens jedoch  | 800 % |
| n) | Gärtnerei- und Gemüseanbaubetriebe  | 100 % |
- (4) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.
- (5) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich der Betriebsstandort in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.

- (6) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenschuldner, ungeachtet einer Befreiung gemäß § 4 Abs. 2, folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	6 Restmüllsäcke
2-Personen-Haushalt	11 Restmüllsäcke
3-Personen-Haushalt	16 Restmüllsäcke
4-Personen-Haushalt	21 Restmüllsäcke
5-Personen-Haushalt	26 Restmüllsäcke
6- und Mehr-Personen-Haushalt	31 Restmüllsäcke

- (7) a) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 15 Restmüllsäcken. Dieses Kontingent erhöht sich je 20 %iger Hinzurechnung gemäß Abs. 3 um je weitere 3 Restmüllsäcke.

b) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll gemäß Abs. 3 lit. h erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 7 Restmüllsäcken.

- (8) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g erwirbt der Gebührenschuldner folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	52 Biomüllsäcke á 8 Liter
2-Personen-Haushalt	59 Biomüllsäcke á 8 Liter
3-Personen-Haushalt	66 Biomüllsäcke á 8 Liter
4-Personen-Haushalt	73 Biomüllsäcke á 8 Liter
5-Personen-Haushalt	80 Biomüllsäcke á 8 Liter
6- und Mehr-Personen-Haushalt	87 Biomüllsäcke á 8 Liter

#### **§ 4**

##### **Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1**

- (1) Haushalte und Betriebe bzw. sonstige Benützer werden bei Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g und lit. i befreit, wenn nachgewiesen wird, dass
- a) im Bereich des Haushaltes, Betriebes oder sonstigen Benützers Biomüll nicht anfällt oder
  - b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.
- (2) Auf Antrag wird bei der Bemessung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 jeder dritte oder weitere Minderjährige nicht berücksichtigt, sofern dieser zum jeweiligen Stichtag das 15. Lebensjahr nicht erreicht hat.
- (3) Für jedes neugeborene Kind, das in Hall in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

## **§ 5 Weitere Gebühr**

Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:

	Euro
a) für die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	51,41
b) für jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	141,05

## **§ 6 Stichtag**

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b bis g, Abs. 2 und 3 ist der 1. Jänner des laufenden Gebührenjahres.
- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 sind bis zum 31. Dezember des dem Gebührenjahr vorangegangenen Jahres bekannt zu geben.
- (3) Die kostenlosen Rest- und Biomüllsäcke können mit der Bürgerkarte jeweils bis zum 31. Dezember des Gebührenjahres bezogen werden.

## **§ 7 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8 Offenlegungs- und Wahrheitspflicht**

Die für den Umfang der Gebührenpflicht bedeutsamen Umstände sind vom Gebührenpflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17. November 2021 sowie die Verordnung zur Änderung der Abfallgebührenordnung vom 19.04.2022 außer Kraft.

Hall in Tirol am 05.11.2024

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Dr. Christian Margreiter

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht

vom ...../.....

bis ...../.....